

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 56 / Ausgabe vom 26.11.2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 56.1 | Sitzung des Digitalisierungsausschusses<br>am 2. Dezember 2021  | Seite 4   |
| 56.2 | Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);<br>Antrag der Firma Röhm GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung<br>zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Acryl-<br>und Methacrylsäure sowie deren Ester (Betrieb 202; Anlage 0200)<br>durch Ersatz der Fassabfüllung (Neubau) auf dem Werksgelände in<br>der Gemarkung Worms, Flur 6, Nrn. 9/23 und 8/2, 67547 Worms;<br>Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltver-<br>träglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung<br>vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Ge-<br>setzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert wor-<br>den ist" | Seite 5   |
| 56.3 | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)<br>Rheinhessen-Nahe-Hunsrück;<br>Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren -<br>Lachgraben Abenheim - Herrnsheim   | Seite 6-7 |
| 56.4 | Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe<br>der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der<br>Stadt Worms   | Seite 8   |
| 56.5 | Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz:<br>Haushalte für Befragung zur Zeitverwendung 2022 gesucht   | Seite 9   |

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Röhm GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Acryl- und Methacrylsäure sowie deren Ester (Betrieb 202; Anlage 0200) durch Ersatz der Fassabfüllung (Neubau) auf dem Werksgelände in der Gemarkung Worms, Flur 6, Nrn. 9/23 und 8/2, 67547 Worms.  
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist".**

Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft -, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Acryl- und Methacrylsäure sowie deren Ester (Anlage nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch Ersatz der Fassabfüllung (Neubau) auf dem Werksgelände der Firma Evonik Röhm GmbH, Im Pfaffenwinkel 6 in 67547 Worms, Gemarkung Worms, Flur 6, Nr. 9/23 und 8/2 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Auf Grund der Art der Anlage und der vom Antragsteller dargestellten Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG des Vorhabens nach der Nr. 4.2. des Anhangs 1 zum UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG. Die zu erwartenden Auswirkungen werden als nicht erheblich angesehen.

Damit besteht aus immissionsschutzrechtlicher Betrachtung kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 UVPG.

Die den Feststellungen zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft zugänglich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Worms, den 25.11.2021  
in Vertretung  
gez. Stephanie Lohr  
Bürgermeisterin